



STADT KRONBERG i.T.S.

HAIDE SÜD

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM

GRÜNORDNUNGSPLAN

S 465/06

BEGRÜNDUNG

ANHANG: ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

UND FFH-VERTRÄGLICHKEIT

April / Juni 2011

PLANERGRUPPE ASL

KIRSCHBAUMWEG 6, 60489 FRANKFURT A. M.

TEL 069 / 78 88 28 FAX 069 / 789 62 46 E-MAIL info@planergruppeasl.de



Stand: 28.04.2011 / 29.06.2011

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Klaus Hoffarth
Dipl.-Ing. Helmut Hamann

(Projektleitung, Stadtplanung)
(Stadt- und Landschaftsplanung)



Inhalt

Artenschutzrechtliche Prüfung		Seite
1.	Erfordernis	5
2.	Bestandsaufnahmen	5
2.1	Gutachten Gottschalk	5
2.2	Gutachten Rausch	6
3.	Bilanz Bestand Planung in Kurzform	7
4.	Artenschutz	9
4.1	Prüfmethode	9
4.2	Pflanzenarten und FFH-Verträglichkeit	10
4.3	Säugetiere, Fledermäuse	11
4.4	Vögel	13
4.5	Reptilien und Amphibien	24
4.6	Geradflügler, Heuschrecken	24
4.7	Schmetterlinge	24
5.	Bedingungen für den Artenschutz	25
5.1	Zeitpunkt der Freimachung	25
6.	Zusammenfassung der Ergebnisse	25



Literatur
Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH), Manfred Hennecke 1994
Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Bezzel, Geiersberger, v. Lossow, Pfeifer, Hrsg. Bayr. Landesamt f. Umweltschutz, Ornithologische Ges. Bayern e. V., Landesbund f. Vogelschutz e. V., Ulmer, Stuttgart, 2005
Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas, Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.), Echzell, 2010
Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, September 2009 für Stand Bundesnaturschutzgesetz 2008.
Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt am Main, bearbeitet von Matthias Werner, Gerd Bauschmann, und Klaus Richarz, September 2009.
Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542). Das Gesetz trat am 01.03.2010 in Kraft.
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629-654)
Bundesartenschutzverordnung, Ausfertigungsdatum 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
Bundesamt für Naturschutz (BfN): WISIA – Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz: www.wisia.org/wisia/index.html
FFH Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des (europäischen) Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21 Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)
Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des (europäischen) Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)



1. Erfordernis

Gemäß der europäischen Gesetzgebung ist im Rahmen einer Bestandaufnahme biologischer Arten auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

In Hessen gibt es seit September 2009 den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren“, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, September 2009 für den Stand Bundesnaturschutzgesetz 2008. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die §§ des seit 01.03.2010 gültigen Bundesnaturschutzgesetzes verwendet.

Für alle Arten, die in diesem Leitfaden und seinen Anhängen genannt werden, wird nach dessen Stufen geprüft. Für weitere geschützte und nicht geschützte Arten wird in Anlehnung an diesen eine Einschätzung vorgenommen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung beurteilt

- a) ob kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG eintritt,
- b) ob Ausnahmevoraussetzungen bzw. Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG vorliegen oder
- c) ob die Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzung nicht erfüllt sind.

2. Bestandsaufnahmen

Die Ziele der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Haide Süd“ und die landschaftlichen Bedingungen des Geltungsbereichs sind in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie dem Umweltbericht einschließlich der ergänzenden Fachgutachten ausführlich erläutert.

2.1 Gutachten Gottschalk

Eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Avifauna von Kronberg ist noch immer die

Analyse zur Avifauna der Streuobstwiesen und Beurteilung eines geplanten Eingriffs unter Verwendung eines geografischen Informationssystems
am Beispiel des Stadtgebiets Kronberg im Taunus
Diplomarbeit von Thomas Gottschalk, Bingen 1994

Gottschalk hat sich in der Bewertung der Streuobstwiesen jedoch vor allem auf den Bereich südöstlich der Sodener Straße konzentriert.

Gottschalks ornithologische Betrachtungen im Umfeld beziehen sich auf die Umgebung der Sodener Straße und enden südlich der Schönberger Straße. In diesem Bereich ist mittig das Revier eines Steinkauzes angegeben. Mittig werden weiterhin Reviere von Feldsperling und Gartenrotschwanz angegeben. Für die Umgebung der Schönberger Straße gibt es keine eigenen Vorkommensangaben bis auf die Grenze des 300 m Radius des Steinkauzreviers.

In der Kartengrundlage des Gutachtens Gottschalk vom Planungsverband ist für den größten Teil des Geltungsbereichs Haide Süd Grünlandbrache ablesbar, für einen schmalen Streifen im Nordwesten auch Streuobstwiesenbrache.

Das Gutachten Gottschalk liefert keine faunistischen Angaben für die vorliegende Planung.



2.2 Gutachten Rausch

Die geplante Stadtentlastungsstraße STEL sollte von Accenture am Bahnhof Kornberg Süd zwischen Schönberg und Oberhöchstadt bis zur B 455 führen. Die Planung der Stadtentlastungsstraße (STEL) wurde vor einigen Jahren durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt. Politisch wird sie nicht weiter verfolgt. Im Rahmen der Abschätzung der Rechtskraft der Planung zur Stadtentlastungsstraße STEL wurde von der Stadt Kronberg beim Zoologen Dr. Gerd Rausch, Ober-Ramstadt, im November 2001 ein Gutachten in Auftrag gegeben:

Faunistische Untersuchungen im Trassenbereich einer geplanten Entlastungsstraße von Kronberg, September 2002.

Vom Gutachter wurde die Untersuchung von Tierartengruppen vorgeschlagen, die für die Trasse und ihr Umfeld wichtige Indikatorarten und andere wertrelevante Arten beinhalten.

„Bei der folgenden Prognosestellung wird die Trasse abschnittsweise von Nord nach Süd abgegangen und es werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Fauna basierend auf den Erkenntnissen des Gutachtens diskutiert.“

Trassenabschnitt Mitte (Bereich Plangebiet)

„Grünland, Hecken und Gärten: In dem für die Fauna eher unbedeutenden Mittelteil in der Höhe des Schul- und Sportgeländes ist lediglich das Brutvorkommen der Dorngrasmücke und des Feldsperlings erwähnenswert.“

Aus folgenden Gründen wird das Gutachten von Dr. Rausch als ausreichend angesehen: Das Gebiet ist für ein Baugebiet mit rund 5.370 m² sehr klein. Feuchte oder trocken-magere Stellen, die Hinweise auf besonders geschützte Arten zusätzlich zu den generell besonders geschützten Vogelarten liefern können, fehlen. Die Untersuchungen von Dr. Rausch haben sich als zuverlässig erwiesen. Ein größerer Untersuchungsaufwand im kleinen Geltungsbereich wäre nicht verhältnismäßig. Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt diese Einschätzung.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bearbeitet die Erkenntnisse des Gutachtens Rausch für das Umfeld Bebauungsplan Haide Süd.

mögliche Veränderungen im Lauf der vergangenen 10 Jahre:

- Die Wiesenbracheentwicklung ist zu Ruderalflurstadien weiter fortgeschritten
- Die flächige Ausdehnung von Pioniergehölzen ist weit fortgeschritten.
- Echte Streuobstbäume sind im Geltungsbereich nicht mehr vertreten.



3. Bilanz Bestand Planung in Kurzform

Die folgenden Tabellen bilanzieren den Eingriff. Die Biotop- bzw. Nutzungstypen werden mit ihrer Flächengröße für Bestand und Planung (Eingriff und Ausgleich) wiedergegeben.

Die Bewertung erfolgt nach dem Flächenäquivalenzverfahren, das sich in vergleichbarer Form langjährig bewährt hat. In der Bauleitplanung ist zur Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Der Naturschutz ist nach der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in groben Zügen durchzuarbeiten. (Gesetzlich geschützte Biotope und Arten sind davon unabhängig zu betrachten. Hier kann zwingender materieller Ausgleich erforderlich sein.) Eine nach einem Rechenmodell „objektivierte“ Bilanzierung der Natur ist in der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Gewertet werden die vorkommenden Biotoptypen der freien Landschaft mit einem hohen Faktor, dem Faktor 1, die stark genutzten Vegetationsbiotoptypen Verkehrsgrün oder Gärten mit dem Faktor 0,5, unversiegelte befestigte Oberflächen mit dem Faktor 0,1 und vollversiegelte Flächen mit dem geringsten Faktor 0. Die wirksamen Flächen effektiver Kompensationsmaßnahmen im Hauptgeltungsbereich sind mit einem zusätzlichen Faktor von 1,0 zu veranschlagen. Gleiches gilt für die externen Streuobstmaßnahmen.

Die neuen Gartenflächen und die zusätzlich festgesetzten Baum- und Heckenpflanzungen im Plangebiet kompensieren bereits einen großen Teil des Bestandwertes. Für die externe Kompensation sind drei städtische Grundstücke, davon zwei zusammengefasst, in der Feldmarkung südlich und nördlich der Sodener Straße vorgesehen. Es handelt sich zum einen um Restbestände einer Streuobstreihe in einer Pferdeweide, zum anderen um eine als Grünland wiederhergerichtete, vorher verbuschte Fläche, die nach fünf Jahren intensiver Eindämmung des Brombeerwuchses ebenfalls wieder als Streuobstwiese angelegt werden soll.

Bestandsbilanz

Biototyp	Fläche x Wertfaktor	Flächenäquivalent
Bestand		
Bestand Biotoptypen Landschaft		
Ruderalflur mit beginnendem Gehölzaufwuchs, zwei größeren Salweiden und einem Bergahorn von ca. 6 m Höhe	ca. 1.750 qm x 1,0	ca. 1.750 qm
Gehölzaufwuchs 1,5 bis 3,0 m hoch und ein Kirschbaum von ca. 6 m Höhe	ca. 2.330 qm x 1,0	ca. 2.330 qm
Grünland	ca. 10 qm x 1,0	ca. 10 qm
Summe Biotoptypen Landschaft	ca. 4.090 qm	ca. 4.090 qm
Bestand Verkehrsflächen		
Verkehrsbegleitgrün	ca. 500 qm x 0,5	ca. 250 qm
zwei kleine straßenbegleitende Kirschbäume		
geschotterter Feldweg	ca. 120 qm x 0,1	ca. 10 qm
versiegelte Flächen Radweg und K 769	ca. 660 qm x 0,0	0 qm
Summe Verkehrsflächen	ca. 1.280 qm	ca. 260 qm
Summe Bestand	ca. 5.370 qm	ca. 4.350 qm



Planungsbilanz (Eingriffs- Ausgleichsbilanz)

Biotoptyp	Fläche x Wertfaktor	Flächenäquivalent
Planung (Eingriff und Ausgleich)		
Bruttobauland		
versiegelte Fläche Häuser	1.035 qm x 0,0	0 qm
versiegelbare Freifläche	750 qm x 0,0	0 qm
Gartenfläche	ca. 1.800 qm x 0,5	ca. 900 qm
12 Obstbaume Wirksamkeit je 80 qm	(960 qm x 1,0)	960 qm
ca. 110 m Hainbuchenhecke Wirksamkeit 2 m Breite	(ca. 220 qm x 1,0)	ca. 220 qm
Siedlungerschließung 140 (privat) 424 (öffentlich)	ca. 564 qm x 0,0	0 qm
4 Baumscheiben öffentliche Erschließung je 4 qm	16 qm x 0,5	8 qm
4 Stadtbirnen, Straßenbäume		
Summe Bruttobauland	ca. 4.200 qm	ca. 2.088 qm
Verkehrsflächen		
versiegelte Flächen Radweg und K 769	ca. 770 qm x 0,0	0 qm
Feldweg, in Planung nach NO gerückt	ca. 220 qm x 0,1	ca. 20 qm
Verkehrsbegleitgrün	ca. 180 qm x 0,5	ca. 90 qm
Summe Verkehrsflächen	ca. 1.170 qm	ca. 110 qm
Summe Hauptgeltungsbereich	ca. 5.370 qm	ca. 2.198 qm
Externer Ausgleich		
Streuobstfläche Flur 14	ca. 1.180 qm x 1,0	ca. 1.180 qm
Streuobstfläche Flur 16	ca. 1.000 qm x 1,0	ca. 1.000 qm
Summe externer Ausgleich	2.180 qm	ca. 2.180 qm
Summe Eingriff und Ausgleich		ca. 4.378 qm
Differenz Planung - Bestand		+ ca. 28 qm



4. Artenschutz

4.1 Prüfmethode

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt gemäß nachstehender Tabelle. Grundlage bildet der Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung aus dem Leitfaden des hessischen Umweltministeriums.

1.	Art:	
2.	Schutzstatus:	
	FFH / VS	
	Rote Liste D/HE	
3.	Erhaltungszustand:	
	Situation in Hessen (Farbe, Zustand)	
	Situation in Deutschland (Farbe, Zustand)	
4.	Charakterisierung der betroffenen Art:	
4.1	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
4.2	Verbreitung (u. a. regional)	
5.	Verbreitung im Untersuchungsraum	
6.	Prognosen nach § 44, 6.1 bis 6.3 Tiere:	
6.1	a) Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 (1) 3.	
	b) Vermeidungsmaßnahmen	
	c) Vorgezogener Ausgleich CEF	
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	
6.2	a) Fang, Verletzung oder Tötung wild leb. Tiere § 44 (1) 1.	
	b) Vermeidungsmaßnahmen	
	c) Tierschaden bei Vermeidung und bei 6.1.a)	
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang s. 6.1.d)	
	e) Tierschaden ohne 6.1 a)	
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	
6.3	nur FFH Anhang II § 44 (1) 2.	
	a) Störungstatbestände streng geschützte Arten	
	b) Vermeidungsmaßnahmen	
	c) Verschlechterung lokale Population	
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	
6.4	Besonders Geschützte Pflanzenarten § 44 (1) 4.	
	a) Entnahme sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte	
	b) Vermeidungsmaßnahmen	
	c) Vorgezogener Ausgleich CEF	
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	



7.	Ausnahmevoraussetzungen:	
7.1	Grund nach § 67 (2)	
7.2	zumutbare Alternative	
7.3	Prüfung Verschlechterung lokale Population	
	a) Erhaltung lokale Population vor dem Eingriff (s. 6.3. c)	
	b) Erhaltung Hessen/D/kont.Reg/EU (siehe Punkt 3)	
	c) Verschlechterung lokale Population	
	d) Verschlechterung Population He/D/...	
	e) Maßnahmen Erhaltung Population (FCS)	
	f) Prognosen Population mit FCS	
	g) falls ungünstiger Erhaltungszustand Entw. zu günst. möglich	
	Verschlechterung Population j/n	
8.	Zusammenfassung in Planunterlagen:	
	a) Vermeidungsmaßnahmen	
	b) CEF-Maßnahmen Sicherung im räumlichen Zusammenhang	
	c) FCS Maßnahmen Sicherung generell	
	d) für Maßnahmen Monitoring Management	

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

I. tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist,

II. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL,

III. sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt.

4.2 Pflanzenarten und FFH-Verträglichkeit

Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL kommen im Geltungsbereich nicht vor. Auch das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotoptypen im Geltungsbereich wird ausgeschlossen.

Festgestellt wurde ein Pflanzenartenspektrum der Ruderalvegetation und des Gehölzaufwuchses (siehe Umweltbericht und Bestandsplan), Geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Im weiteren Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet 5817-302 mit den Naturschutzgebieten (NSG) Hinterste Neuwiese und Waldwiesenbach bei Oberhöchstadt. Das NSG Waldwiesenbach ist 750 m nördlich des Geltungsbereichs gelegen, die Hinterste Neuwiese ist noch weiter entfernt. Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH Richtlinie werden für die NSG genannt:

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe,
- Pfeifengraswiesen,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Auenwälder.

Verbindungen oder Vernetzungen mit den Biotoptypen oder Arten des Geltungsbereichs sind nicht gegeben. Für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind keine negative Auswirkungen zu erwarten.



4.3 Säugetiere, Fledermäuse

Der Abendsegler *Nyctalus noctula* wurde nur zweimal kurz und in großer Höhe den Wald überfliegend registriert. Die Art ist für den Geltungsbereich Haide Süd ohne Bedeutung.

Die Bartfledermaus, eher die Große, *Myotis brandti*, als die Kleine, *Myotis mystacinus*, konnte zweimal jagend im Wald an der Hauptschneise südlich der B 455 detektiert werden. Die Arten sind für den Geltungsbereich Haide Süd ohne Bedeutung.

Die Rauhhaufledermaus *Pipistellus nathusii* konnte lediglich an einer Stelle mit dem Detektor festgestellt werden. Ein Tier patrouillierte am Waldrand direkt am Beginn des Siedlungsbereiches von Oberhöchstadt auf und ab. Diese Einzelbeobachtung vom 14.06.2002 erlaubt jedoch keine Status-Zuordnung. Auch diese Art ist für den Geltungsbereich Haide Süd ohne Bedeutung.

Die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* wurde regelmäßig bei allen vier Begehungen entlang der Waldschneisen mit 3 – 5 Exemplaren angetroffen. Dort befinden sich schwerpunktmäßig die Jagdhabitats. Im offenen Bereich des südlichen Untersuchungsgebiets flogen immer nur Einzeltiere. Die Wochenstubenquartiere liegen mit großer Wahrscheinlichkeit außerhalb bzw. am Rande des Untersuchungsgebiets in Gebäuden.

Die Art ist wanderfähig, doch sind die meisten Populationen ortstreu. Die Entfernung zwischen Winter- und Sommerquartier kann bis zu 60 km auseinanderliegen. Die Entfernung vom Quartier zum Jagdgebiet reicht ca. 3 – 4 km weit.



Einzelprüfung Fledermäuse

1.	Art:	Zwergfledermaus
2.	Schutzstatus:	
	FFH	Anhang IV
	Rote Liste D/HE	3/3 jeweils gefährdet
3.	Erhaltungszustand:	
	Situation in Hessen (Farbe, Zustand)	FV grün, günstig
	Situation in Deutschland (Farbe, Zustand)	FV grün, günstig
4.	Charakterisierung der betroffenen Art:	
4.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	lebt in Dörfern und Städten / besiedelt Spalten selbst an Neubauten
4.2	Verbreitung (u. a. regional)	verbreitet in Süd- und Mittelhessen
5.	Verbreitung im Untersuchungsraum	einzelne Exemplare nordöstlich und südöstlich in rund 200 m Entfernung vom Schulgelände Die Situation im Gebiet ist vergleichbar der von 2002. 2010 mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden
6.	Prognosen nach § 44, 6.1 bis 6.3 Tiere:	
6.1	a) Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 (1) 3.	in der Regel an Gebäuden, voraussichtlich nicht betroffen, im Winter nicht betroffen
	b) Vermeidungsmaßnahmen	Rodung der Gehölze und Abräumen der Ruderalvegetation im Winter oder Spätsommer
	c) Vorgezogener Ausgleich CEF	nicht erforderlich
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	ist weiterhin gegeben
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.2	a) Fang, Verletzung oder Tötung wild leb. Tiere § 44 (1) 1.	nein
8.	Zusammenfassung in Planunterlagen:	
	a) Vermeidungsmaßnahmen	x
	b) CEF-Maßnahmen Sicherung im räumlichen Zusammenhang	-
	c) FCS Maßnahmen Sicherung generell	-
	d) für Maßnahmen Monitoring Management	Rodungszeitüberwachung durch städt. Umweltamt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

I. tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

4.4 Vögel

Der Zustand „grün“ bedeutet „günstiger Erhaltungszustand in Hessen“.

Tabelle Gesamtartenliste Brutvögel, die im gesamter STEL Verlauf festgestellt wurden, mit abschließender Behandlung häufiger bzw. ungefährdeter Vogelarten und anderenfalls Darlegung des Bedarfs einer eigenen Prüfung											
Dt	Artnamen	Wiss Artnamen	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen, fett: alle Zustände grün	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 4)
	Amsel, Schwarzdrossel	Turdus merula	n	b	I	>10.000					x
	Bachstelze	Motacilla alba	n	b	II	>10.000					
	Blaumeise	Parus caeruleus	n	b	I	>10.000					x
	Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	i	>10.000					
	Buntspecht	Dendrocopos major	n	b	I	>10.000					x
	Dorngrasmücke	Sylvia communis	n	b	I	>10.000				Nicht mehr auf Vorwarnliste der Roten Liste Hessen 2006	x
	Eichelhäher	Garrulus glandarius	n	b	I	>10.000					x
	Elster	Pica pica	n	b	I	10.000-15.000					x
	Fasan, Jagdfasan	Phasianus colchicus	n	b	III	2.000-5.000					x
	Feldschwirl	Locustella naevia	n	b	I unregelmäßig, potenziell	1.500-3.000					x
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Räumungszeitenregelung eine Vermeidung möglich ist											
2) Bei kleiner Eingriffsfläche und strukturiertem, parkartigen Umfeld verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen in der Regel nicht.											
3) Fortpflanzungsstätten sind nicht von Dauer von Bedeutung, siehe 1) Räumungszeitenregelung.											
4) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eingriffstatbestand zu verhindern, sind nicht erforderlich. Generell verbessern Baum und Heckenpflanzungen sowie investive Streuobstpflege die Bruthabitate, das Nahrungsangebot und dienen als Ansitzwarte.											



Dt Artname	Wiss Artna- me	Vor- kommen n = nach- gewiesen p = po- tenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes gesch s = streng geschützt	Status I = Brutvg II = Nahrungs- revier V = Wintergast	Brutpaar- bestand in Hes- sen, fett: alle Zu- stände grün	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landes- pflegerische Kompensa- tionsmaßnah-men im Rahmen der Eingriffsre- gelung 4)
Feldsperling	Passer mon- tanus	n	b siehe eige- ne Prüfung	I	> 10.000				im weiteren Umfeld des Bebauungsplans	
Gartenbaum- läufer	Certhia bra- chydactyla	n	b	I	>10.000					
Gartengras- mücke	Sylvia borin	n	b	I	>10.000					x
Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoenicurus	n	b	I	1000- 2000				nicht im Umfeld des Bebauungsplans	x
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	n	b	V	>10.000					x
Girlitz	Serinus serin- us	n	b	II	>10.000				Durch die Klimaer- wärmung ist nicht ausgeschlossen, dass der Parameter „Popu- lation“ von gelb auf grün umspringen könnte Keine direkten An- gaben für Umfeld des Geltungsbe- reichs. Geltungsbe- reich sehr klein. Umfeld der Schule mit Ruderalfläche- anteil weiterhin interessant.	x
Goldammer	Emberiza citrinella	n	b	I	>10.000					x

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch **Räumungszeitenregelung** eine Vermeidung möglich ist

2) Bei kleiner Eingriffsfläche und strukturiertem, parkartigen Umfeld verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen in der Regel nicht.

3) Fortpflanzungsstätten sind nicht von Dauer von Bedeutung, siehe 1) Räumungszeitenregelung.

4) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eingriffstatbestand zu verhindern, sind nicht erforderlich. Generell verbessern Baum und Heckenpflanzungen sowie investive Streuobst-
pflege die Bruthabitate, das Nahrungsangebot und dienen als Ansitzwarte.



Dt Artname	Wiss Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes gesch s = streng geschützt	Status I = Brutvg (R Rand) II = Nahrungsrevier	Brutpaarbestand in Hessen, fett: alle Zustände grün	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 4)
Graureiher	Ardea cinerea	n	b	II	750-1000				Geltungsbereich ohne Relevanz für die Art	
Grauspecht	Picus canus	n	s	II	2.500-3.500				nicht im Umfeld des Bebauungsplans	
Grünfink, Grünling	Carduelis chioris	n	b	I	>10.000					x
Grünspecht	Picus viridis	n	s	I	4.000-5.000				nicht im Umfeld des Bebauungsplans	x
Haussperling	Passer domesticus	n	b siehe eigene Prüfung	I	> 10.000					x
Heckenbraunelle	Prunella modularis	n	b	I	>10.000					x
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	n	b	I	>10.000				bevorzugt Waldumgebung, im Gutachten keine Angaben zum Umfeld des Bebauungsplans	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	n	b siehe eigene Prüfung	I	2000-10.000					x
Kleiber	Sitta europaea	n	b	I	>10.000					x
Kleinspecht	Dryobates minor	n	b	II	1.500-2.500				nicht im Umfeld des Bebauungsplans	x
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	>10.000					x
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Räumungszeitenregelung eine Vermeidung möglich ist										
2) Bei kleiner Eingriffsfläche und strukturiertem, parkartigen Umfeld verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen in der Regel nicht.										
3) Fortpflanzungsstätten sind nicht von Dauer von Bedeutung, siehe 1) Räumungszeitenregelung.										
4) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eingriffstatbestand zu verhindern, sind nicht erforderlich. Generell verbessern Baum und Heckenpflanzungen sowie investive Streuobstpflanze die Bruthabitate, das Nahrungsangebot und dienen als Ansitzwarte.										



Dt Artname	Wiss Artna- me	Vor- kommen n = nach- gewiesen p = po- tenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes gesch s = streng geschützt	Status I = Brutvg (R Rand) II = Nahrungs- revier IV Durchzügler	Brutpaar- bestand in Hes- sen, fett: alle Zu- stände grün	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landes- pflegerische Kompensa- tionsmaßnah-men im Rahmen der Eingriffsre- gelung 4)
Mauersegler	Apus apeo	n	b	II	> 10.000					
Mäuse- bussard	Buteo buteo	n	s	IV	5.000- 10.000				Bebauungsplans ohne Relevanz, da sehr klein	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	n	s	I	> 10.000					
Mönchsgras- mücke	Sylvia atrica- pilla	n	b	I	>10.000					
Rabenkrähe, Aaskrähe	Corvus coro- ne	n	b	IV	>10.000					x
Rauch- schwalbe	Hirundo rustica	n	b	IV	>10.000				Bebauungsplans ohne Relevanz, da sehr klein	
Ringeltaube	Columba palumbus	n	b	I	>10.000					x
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	b	I	>10.000					x
Schwanz- meise	Aegithalos caudatus	n	b	IV	>10.000					x
Singdrossel	Turdus phi- lomelos	n	b	I	>10.000					x
Sommergold- hähnchen	Regulus ignicapilla	n	b	i	> 10.000					x
Sperber	Acciper nisus	n	s	II	1.500- 3.000				Bebauungsplans ohne Relevanz, da sehr klein	x
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Räumungszeitenregelung eine Vermeidung möglich ist										
2) Bei kleiner Eingriffsfläche und strukturiertem, parkartigen Umfeld verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen in der Regel nicht.										
3) Fortpflanzungsstätten sind nicht von Dauer von Bedeutung, siehe 1) Räumungszeitenregelung.										
4) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eingriffstatbestand zu verhindern, sind nicht erforderlich. Generell verbessern Baum und Heckenpflanzungen sowie investive Streuobst- pflege die Bruthabitate, das Nahrungsangebot und dienen als Ansitzwarte.										



Dt Artname	Wiss Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes gesch s = streng geschützt	Status I = Brutvg (R Rand) II = Nahrungsrevier	Brutpaarbestand in Hessen, fett: alle Zustände grün	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 4)
Star	Sturnus vulgaris	n	b	I	>10.000					
Steinkauz	Athene noctua	n	b	I	400-800				von Baumaßnahmen nicht betroffen	
Stieglitz	Carduelis carduelis	n	b siehe eigene Prüfung	I	> 10.000					
Sumpfmehse, Nonnenmehse	Parus palustris	n	b	I	>10.000					x
Tannenmehse	Parus ater	n	b		>10.000					
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	n	b siehe eigene Prüfung	I	> 10.000					
Turmfalke, Rüttelfalke	Falco tinnunculus	n	s	II	2.000-5.000				Bebauungsplans ohne Relevanz, da sehr klein	x
Waldkauz	Strix aluco	n	s	I	5.000-10.000				Bebauungsplans ohne Relevanz, da sehr klein	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	n	b	I	>10.000					x
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n	b	I	>10.000					x
Zilpzalp, Weidenlaubsänger	Phylloscopus collybita	n	b	I	>10.000					x
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Räumungszeitenregelung eine Vermeidung möglich ist										
2) Bei kleiner Eingriffsfläche und strukturiertem, parkartigen Umfeld verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen in der Regel nicht.										
3) Fortpflanzungsstätten sind nicht von Dauer von Bedeutung, siehe 1) Räumungszeitenregelung.										
4) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eingriffstatbestand zu verhindern, sind nicht erforderlich. Generell verbessern Baum und Heckenpflanzungen sowie investive Streuobstpflege die Bruthabitate, das Nahrungsangebot und dienen als Ansitzwarte.										

Der Verbotstatbestand tritt für die Arten ohne eigene Prüfung nicht ein.

Insgesamt ist der Geltungsbereich von rund 5.370 m² sehr klein und vergleichbare Lebensräume finden sich auch in der Umgebung, so dass die Verluste der Sukzessionsstadien im Geltungsbereich für die Tierwelt nicht entscheidend sind.



Einzelprüfung Vögel

1.	Art:	Feldsperling
2.	Schutzstatus:	
	VS	Anhang IV
	Rote Liste D/HE	V / V Vorwarnliste / Vorwarnliste
3.	Erhaltungszustand:	
	Situation in Hessen (Farbe, Zustand)	Verbreitungsgebiet grün, Population, Habitat der Art, Zukunftsaussichten und Gesamtbewertung gelb, rückläufiger Bestandstrend, noch mehr als 10.000 BP (150.000 – 200.000 Rev.)
	Situation in Deutschland (Farbe, Zustand)	vergleichbar
4.	Charakterisierung der betroffenen Art:	
4.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, aber auch in lichten Baum- und Streuobstbeständen, Feldgehölzen; Hecken. Seine Nahrung sind hauptsächlich Sämereien (Gräser, Getreide, Kräuter), die Nestlingsnahrung sind anfangs kleine Insekten (Blattläuse), später größere (Raupen, Heuschrecken, Käfer)
4.2	Verbreitung (u. a. regional)	Ges.bewertung Hessen gelb
5.	Verbreitung im Untersuchungsraum	2002: Mit schätzungsweise 10-12 Brutpaaren handelt es sich um eine kleine Population zwischen Schönberger Straße und Sodener Straße. Eine weitere Angabe nördlich Altkönigschule.
6.	Prognosen nach § 44, 6.1 bis 6.3 Tiere:	
6.1	a) Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 (1) 3.	meist in Baumhöhlen brütend, daher unwahrscheinlich im Geltungsbereich
	b) Vermeidungsmaßnahmen	Rodung der Gehölze im Winter oder Spätsommer
	c) Vorgezogener Ausgleich CEF	-
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	Population durch vorgesehene Planung nicht gefährdet
	Ergänzung	Pflanzung von Obstbäumen und Grünlanderhaltung unterstützt Brutplätze und Nahrungsangebot
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.2	a) Fang, Verletzung oder Tötung wild leb. Tiere § 44 (1) 1.	nein
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.3	nur FFH Anhang II § 44 (1) 2.	
8.	Zusammenfassung in Planunterlagen:	
	a) Vermeidungsmaßnahmen	x
	b) CEF-Maßnahmen Sicherung im räumlichen Zusammenhang	-
	c) FCS Maßnahmen Sicherung generell	-
	d) für Maßnahmen Monitoring Management	Rodungszeitüberwachung durch städt. Umweltamt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

I. tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.



Einzelprüfung Vögel ff

1.	Art:	Haussperling
2.	Schutzstatus:	
	VS	Anhang IV
	Rote Liste D/HE	V / V Vorwarnliste / Vorwarnliste
3.	Erhaltungszustand:	
	Situation in Hessen (Farbe, Zustand)	Verbreitungsgebiet grün, Population, Habitat und Zukunftsaussichten und Gesamtbewertung gelb, noch mehr als 10.000 BP (165.000 – 293.000 Rev.)
	Situation in Deutschland (Farbe, Zustand)	nicht schlechter
4.	Charakterisierung der betroffenen Art:	
4.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	Umfeld menschlicher Siedlungen. Während die Nisthöhlen sich überwiegend an Gebäuden befinden müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche und Bäume vorhanden sein. Nahrungserwerb auf dem Boden auf Halmen und Kräutern: Nahrungsflüge vom Brutstandort zu Ackerflächen 2- 5 km weit.
4.2	Verbreitung (u. a. regional)	Ges.bewertung Hessen gelb
5.	Verbreitung im Untersuchungsraum	Der Haussperling ist regelmäßiger Nahrungsgast im STEL Bereich außerhalb des Waldes.
6.	Prognosen nach § 44, 6.1 bis 6.3 Tiere:	
6.1	a) Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 (1) 3.	Er brütet überwiegend im Siedlungsbereich am Rande des STEL- Umfeldes
	b) Vermeidungsmaßnahmen	Rodung der Gehölze im Winter oder Spätsommer
	c) Vorgezogener Ausgleich CEF	-
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	Population durch vorgesehene Planung nicht gefährdet
	Ergänzung	Pflanzung von Obstbäumen und Grünlanderhaltung unterstützt vor allem Deckung und Nahrungsangebot
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.2	a) Fang, Verletzung oder Tötung wild leb. Tiere § 44 (1) 1.	nein
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.3	nur FFH Anhang II § 44 (1) 2.	
8.	Zusammenfassung in Planunterlagen:	
	a) Vermeidungsmaßnahmen	x
	b) CEF-Maßnahmen Sicherung im räumlichen Zusammenhang	-
	c) FCS Maßnahmen Sicherung generell	-
	d) für Maßnahmen Monitoring Management	Rodungszeitüberwachung durch städt. Umweltamt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

I. tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.



Einzelprüfung Vögel ff

1.	Art:	Klappergrasmücke
2.	Schutzstatus:	
	VS	Anhang IV
	Rote Liste D/HE	- / V - / Vorwarnliste
3.	Erhaltungszustand:	
	Situation in Hessen (Farbe, Zustand)	Verbreitungsgebiet, Habitat und Zukunftsaussichten grün, Population und Gesamtbewertung gelb, 2.000 – 10.000 BP (6.000 – 14.000 Rev.)
	Situation in Deutschland (Farbe, Zustand)	besser
4.	Charakterisierung der betroffenen Art:	
4.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	s. 6.1
4.2	Verbreitung (u. a. regional)	Ges.bewertung Hessen gelb
5.	Verbreitung im Untersuchungsraum	Brutvorkommen ohne Nennung von Ort an der Trasse
6.	Prognosen nach § 44, 6.1 bis 6.3 Tiere:	
6.1	a) Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 (1) 3.	Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten vorzugsweise niedrigen Büschen, auch in Hecken, Feldgehölzen und dichten Einzelbüsche.
	b) Vermeidungsmaßnahmen	Rodung der Gehölze im Winter oder Spätsommer
	c) Vorgezogener Ausgleich CEF	-
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	Vorkommen insgesamt durch Bebauung des kleinen Geltungsbereichs nicht gefährdet
	Ergänzung	Pflanzung von Hecken unterstützt Deckung.
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.2	a) Fang, Verletzung oder Tötung wild leb. Tiere § 44 (1) 1.	nein
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.3	nur FFH Anhang II § 44 (1) 2.	
8.	Zusammenfassung in Planunterlagen:	
	a) Vermeidungsmaßnahmen	x
	b) CEF-Maßnahmen Sicherung im räumlichen Zusammenhang	-
	c) FCS Maßnahmen Sicherung generell	-
	d) für Maßnahmen Monitoring Management	Rodungszeitüberwachung durch städt. Umweltamt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

I. tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.



Einzelprüfung Vögel ff

1.	Art:	Stieglitz
2.	Schutzstatus:	
	VS	Anhang IV
	Rote Liste D/HE	- / V - / Vorwarnliste
3.	Erhaltungszustand:	
	Situation in Hessen (Farbe, Zustand)	Verbreitungsgebiet und Habitat grün, Population, Zukunftsaussichten und Gesamtbewertung gelb, noch mehr als 10.000 BP (30.000 – 38.000 Rev.)
	Situation in Deutschland (Farbe, Zustand)	besser
4.	Charakterisierung der betroffenen Art:	
4.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	Stieglitze besiedeln überwiegend offene Gebiete mit vielen Wildkräutern, vor allem Korbblütlern wie Distelarten und andere samen tragende Stauden.
4.2	Verbreitung (u. a. regional)	Ges.bewertung Hessen gelb
5.	Verbreitung im Untersuchungsraum	Brutvorkommen ohne Nennung von Ort an der Trasse.
6.	Prognosen nach § 44, 6.1 bis 6.3 Tiere:	
6.1	a) Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 (1) 3.	Brutbäume müssen in der Nähe sein. Sie brüten vor allem in Streuobstwiesen mit reichem Blühaspekt. Aber auch Parks, Gärten, und straßenbegleitende Bäume, z. B. in Alleen sagen ihnen als Brutplätze zu, wenn Wiesen, Raine, bewachsene Böschungen in der Nähe sind.
	b) Vermeidungsmaßnahmen	Rodung der Gehölze im Winter oder Spätsommer
	c) Vorgezogener Ausgleich CEF	-
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	Vorkommen insgesamt durch Bebauung des kleinen Geltungsbereichs nicht gefährdet
	Ergänzung	Pflanzung von Obstbäumen unterstützt Brutmöglichkeiten
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.2	a) Fang, Verletzung oder Tötung wild leb. Tiere § 44 (1) 1.	nein
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.3	nur FFH Anhang II § 44 (1) 2.	
8.	Zusammenfassung in Planunterlagen:	
	a) Vermeidungsmaßnahmen	x
	b) CEF-Maßnahmen Sicherung im räumlichen Zusammenhang	-
	c) FCS Maßnahmen Sicherung generell	-
	d) für Maßnahmen Monitoring Management	Rodungszeitüberwachung durch städt. Umweltamt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

I. tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.



Einzelprüfung Vögel ff

1.	Art:	Trauerschnäpper
2.	Schutzstatus:	
	VS	Anhang IV
	Rote Liste D/HE	- / -
3.	Erhaltungszustand:	
	Situation in Hessen (Farbe, Zustand)	Verbreitungsgebiet, Population und Habitat grün Zukunftsaussichten grün, und Gesamtbewertung gelb. Hinweise auf starke Bestandsabnahmen; Parameter Population dürfte demnächst umspringen, noch mehr als 10.000 BP (6.000 – 12.000 Reviere)
	Situation in Deutschland (Farbe, Zustand)	vergleichbar
4.	Charakterisierung der betroffenen Art:	
4.1	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	Der Lebensraum des Trauerschnäppers sind Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Straßen.
4.2	Verbreitung (u. a. regional)	Ges.bewertung Hessen gelb
5.	Verbreitung im Untersuchungsraum	Brutvorkommen ohne Nennung von Ort an der Trasse, vermutlich eher in Waldnähe
6.	Prognosen nach § 44, 6.1 bis 6.3 Tiere:	
6.1	a) Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 (1) 3.	S 4.1
	b) Vermeidungsmaßnahmen	Rodung der Gehölze im Winter oder Spätsommer
	c) Vorgezogener Ausgleich CEF	-
	d) Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	Vorkommen insgesamt durch Bebauung des kleinen Geltungsbereichs nicht gefährdet
	Ergänzung	
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.2	a) Fang, Verletzung oder Tötung wild leb. Tiere § 44 (1) 1.	nein
	Verbotstatbest. tritt ein j/n	nein
6.3	nur FFH Anhang II § 44 (1) 2.	
8.	Zusammenfassung in Planunterlagen:	
	a) Vermeidungsmaßnahmen	x
	b) CEF-Maßnahmen Sicherung im räumlichen Zusammenhang	-
	c) FCS Maßnahmen Sicherung generell	-
	d) für Maßnahmen Monitoring Management	Rodungszeitüberwachung durch städt. Umweltamt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

I. tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.



4.5 Reptilien und Amphibien

Die Blindschleiche *Anguis fragilis* und der Grasfrosch *Rana temporaria* wurden nur im Gebiet zwischen Sodener und Schönberger Straße festgestellt.

4.6 Geradflügler, Heuschrecken

2002 wurde auch in den Wiesen nördlich des Geltungsbereichs die Große Goldschrecke *Chrysochraon dispar* ermittelt. Die Art ist nicht nach europäischen Vorschriften geschützt. In den Roten Listen von Deutschland und Hessen wird die Art als gefährdet eingestuft.

Durch die Mahd von Wiesen- und Grabenrändern im Spätsommer oder Herbst wird der Art ein wichtiger Überlebensraum genommen, denn die mit Eiern belegten, abgemähten Pflanzenstengel sind für die Überwinterung nicht mehr geeignet, da sie am Boden liegend feucht werden und verrotten. Auch die Grünlandintensivierung der vergangenen Jahre mit häufiger Mahd hat die einst häufigen Bestände reduziert.

Die Art wurde an verschiedenen Stellen entlang der STEL-Trasse gefunden, wobei das Schwerpunktorkommen mit vielen Individuen in der Feuchtbrache gegenüber (westlich dem Nordende) der Fichtenstraße (Ortsrand Oberhöchstadt) liegt. Die anderen Vorkommen im südlichen STEL Abschnitt bestanden eher aus wenigen Tieren, die teils an Hochstauden in Brachen, Gräben, Rainen oder ungemähten Säumen saßen.

Dementsprechend ist das Vorkommen in der Umgebung des Geltungsbereichs als nachrangig zu betrachten.

Bei der Mahd der Wiesen ist es für das Überdauern von Insektenarten von Vorteil, schmale Grundlandstreifen oder Säume über Winter als Brachstreifen stehenzulassen. Dies geschieht weiterhin stellenweise im Umfeld des Geltungsbereichs.

4.7 Schmetterlinge

Die im Gutachten ermittelten Schmetterlinge kommen alle in der Umgebung der Schießanlage in der Nähe der Sodener Straße vor. Für die Umgebung des Geltungsbereichs werden keine Schmetterlingsvorkommen genannt.



5. Bedingungen für den Artenschutz

Der Geltungsbereich von rund 5.370 m² ist eher kleinflächig und gemäß dem zoologischen Gutachten Dr. Rausch von 2002 ohne grundlegende Bedeutung für den Artenschutz der Umgebung.

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht und im Vorhabenbezogener Bebauungsplan einschließlich Begründung dargelegt. Die Lebensräume Ruderalflur mit beginnendem Gehölzaufwuchs und Gehölzaufwuchs können im Rahmen der Planung nicht ersetzt werden. Ersatzmaßnahmen mit Obstbaum- und Heckenpflanzungen sowie investiven Pflegemaßnahmen in der Feldflur werden angeboten.

Die folgenden Vorgaben und Empfehlungen sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

5.1 Zeitpunkt der Freimachung

Der Zeitpunkt für Rodungsmaßnahmen der Gehölze bzw. das Freiräumen des Geländes ist zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar zu wählen (s. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Damit kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden: „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Gartenbewirtschaftung ist nicht an diese Frist gebunden.

6. Zusammenfassung der Ergebnisse

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass durch die Planung die gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz eingehalten werden. Durch die Maßnahme ist die ökologische Funktion der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang weder für Säugetiere noch für Vögel, Reptilien, Amphibien oder Insekten gefährdet. Die Kompensationsmaßnahmen unterstützen die Lebensräume der vorkommenden Arten.

Für die Eingriffe ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich.